

Hauptsatzung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 01. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Bad Harzburg“.
- (2) Sie besteht aus den Stadtteilen Bad Harzburg, Bettingerode, Bündheim, Eckertal, Göttingerode, Harlingerode, Schlewecke und Westerode.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau eine weiße, mit Zinnen versehene Burg mit zwei Türmen; zwischen ihnen ein wachender, laubbekränzter und laubumschürzter wilder Mann, der in der Linken eine grüne Tanne hält, in der Türöffnung ein von Rot und Gold gespaltener Schild, am Spalt rechts: zwei übereinander hervorbrechende, nach vorn sehende goldene Löwen, links: ein halber rotbewehrter, schwarzer Adler.
- (2) Die Farben der Stadt sind: rot-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Harzburg“.

§ 3 Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen die Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,- € übersteigen.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs.1 Nr. 3 NKomVG an.

- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5
Vertretung
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/Vertreter die Bezeichnung stellvertretende/stellvertretender Bürgermeisterin/Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6
Vertretung der Stadt in Gesellschaften, wirtschaftlichen Unternehmen,
Organisationen, Vereinen und dergleichen

Der Rat wählt die Vertretung der Stadt in Organisationen, Vereinen und Verbänden und in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen usw., an denen die Stadt beteiligt ist. § 138 Abs. 1 und 2 NKomVG bleiben unberührt. Soweit nicht die Vertretung vom Rat gewählt worden ist, wird die Vertretung von der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister wahrgenommen.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Harzburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse www.stadt-bad-harzburg.de, Rubrik Bürgerservice, verkündet.
Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Goslarschen Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen im Internet unter der Adresse www.stadt-bad-harzburg.de, Rubrik Bürgerservice, und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen aller in § 1 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Stadtteile.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung (insb. Bekanntmachungen des Aufstellungsbeschlusses, der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung des Flächennutzungsplanes) erfolgen in der Goslarschen Zeitung. Ergänzend erfolgen sie im Internet unter der Adresse www.stadt-bad-harzburg.de, Rubrik Bürgerservice, und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen aller in § 1 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Stadtteile.
- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder in Stadtteilversammlungen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19. März 2013 außer Kraft.

Bad Harzburg, 02.November 2016

Stadt Bad Harzburg

A b r a h m s
Bürgermeister